



Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

An das
Präsidium des Nationalrats
p.A. Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Wien 4, Brahmsplatz 3

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:
(0 22 2) 65 17 27 Serie

Drahtanschrift:
everb. Wien
Fernschreiber: (t) 31 100

DVR 0422100

DRAFT ENTWURF	
Z:	15. GE '98
Datum:	15. APR. 1987
Verteilt:	16. APR. 1987

H. Wasserbauer

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Wien, am

KS - Dr.Og/Dr

14. April 1987

Betrifft:

Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987

Über Wunsch des Bundesministeriums für Finanzen übersenden wir in der Anlage 22 Stück unserer demselben erstatteten Stellungnahme zum Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987 und zeichnen

hochachtungsvoll

Verband der
Elektrizitätswerke Österreichs

Der Geschäftsführer:

(Dr. Hanns Orglmeister)

Anlagen

Verband der Elektrizitätswerke Österreichs



An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 W i e n

Wien 4, Brahmplatz 3

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:
(0 22 2) 65 17 27 Serie

Drahtanschrift:
everb. Wien
Fernschreiber: (1) 31 100

DVR 0422100

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Wien, am

GZ. 06 0102/2-IV/6/87 4.3.1987

KS - Dr.Og/Dr

10. April 1987

Betrifft: Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987

Zu den im Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987 vorgesehenen Gesetzesänderungen haben wir nichts zu bemerken. Wir schlagen jedoch ergänzend hiezu vor, in Abschnitt I Artikel I (Änderungen des Einkommensteuergesetzes 1972) die Aufhebung des letzten Satzes des § 4 Abs. 4 Z. 5 vorzusehen. Dieser besagt, dass für Energieversorgungsunternehmen, die von den Bestimmungen des Energieförderungsgesetzes Gebrauch machen, Zuwendungen für Forschung und Wissenschaft nicht als Betriebsausgaben gelten. Diese Bestimmung läuft der von der Öffentlichkeit erwarteten und von der Elektrizitätswirtschaft angestrebten Intensivierung der Forschung im energiewirtschaftlichen Bereich, die im Interesse einer möglichst optimalen Energieversorgung gelegen wäre, geradezu zuwider. Die Aufhebung dieser Bestimmung, die von uns schon wiederholt angesprochen wurde, sollte daher bei der sich nunmehr bietenden Gelegenheit erfolgen.

Blatt 2

22 Gleichstücke dieser Stellungnahme übersenden wir wunsch-
gemäss dem Präsidium des Nationalrates.

Hochachtungsvoll
Verband der
Elektrizitätswerke Österreichs
Der Geschäftsführer:



(Dr. Hanns Orglmeister)